

**Der Vorstand der ASJ NRW fordert die Landesregierung nach dem Urteil des VerfGH NRW vom 01.07.2014 (Az. 21/13) auf, das Tarifergebnis für die Angestellten des Öffentlichen Dienstes unverzüglich 1:1 auch für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte im gehobenen und höheren Dienst umzusetzen.**

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 01.07.2014 Art. 1 §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, S. 486) für verfassungswidrig erklärt, soweit die Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie die Besoldungsordnungen B, C, H, R und W betroffen sind.

Die Landesregierung hat das Tarifergebnis nur für Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 10 voll übernommen. Die Besoldungsgruppen A 11 und 12 erhielten 2 %. Für alle Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, auch für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wurde für 2013 und 2014 eine Nullrunde verordnet.

Das Land NRW sollte den Anspruch haben, die besten Juristinnen und Juristen für den Landesdienst zu werben und ihre Arbeit auch angemessen zu vergüten. Bereits jetzt lässt sich insbesondere in den ländlichen Regionen feststellen, dass es schwieriger wird, geeignete Bewerber für den richterlichen Dienst zu finden. Eine Entwicklung, die nach unserer Auffassung die Funktionsfähigkeit und die Qualität der Rechtsprechung bedroht.

Auch Landesbeamte ab Besoldungsgruppe A 11 können mit Recht nicht nachvollziehen, warum das Tarifergebnis bis A 12 nur teilweise, ab A 13 gar nicht übernommen wurde. Beamtinnen und Beamte in Polizei, Justiz und anderen Landesbehörden sind durch die Maßnahme der Landesregierung demotiviert. Sie verdienen für ihre gute Arbeit eine angemessene Vergütung!

Zwar stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass eine 1:1 – Übertragung des Tarifergebnisses nicht zwingend geboten ist und dass es generell zulässig ist, auch Differenzierungen zwischen den Besoldungsgruppen vorzunehmen, doch rügt er, dass es nicht plausibel ist, für A 10 eine Steigerung von 5,6% für amtsangemessen zu halten, für A 11 aber plötzlich nur 2% und ab A 13 gar 0%.

Die bisherigen Kommentare des Finanzministers lassen befürchten, dass man nun versuchen wird, einer 1:1 –Übertragung durch eine neue Regelung zu entgehen. Aus den Gründen, die die ASJ NRW bereits mit ihrem Beschluss vom 09.04.2013 deutlich gemacht hat, hält der Vorstand dieses Vorgehen für falsch. Die Landesregierung sollte jetzt unverzüglich Konsequenzen aus dem Urteil ziehen und die Beschäftigten nicht weiter demotivieren, sondern unverzüglich das Tarifergebnis wirkungsgleich übernehmen. Vor allem sollte es nachdenklich stimmen, wenn dann erneut die eigenen Landesbediensteten gegen ihren Dienstherrn klagen werden, wodurch womöglich weitere Kosten für das Land verursacht werden.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 09. Juli 2014 in Düsseldorf.